

Reglement

über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
an die familienergänzende Kinderbetreuung
in der Gemeinde Dietlikon

vom 8. Mai 2012
(gültig ab 1. Januar 2017)

(Anhang 1: gültig ab 01.08.2023 / 01.01.2024)

(Anhang 3: Stand 01.09.2026)

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Artikel 1 Einleitung	3
	Artikel 2 Grundlage	3
	Artikel 3 Zielsetzung	3
II.	Gemeindebeitrag	3
	Artikel 4 Definition.....	3
	Artikel 5 Anspruchsvoraussetzungen	3
	Artikel 6 Antrag	4
	Artikel 7 Beiträge.....	4
	Artikel 8 Erhöhung des Beitrages	5
	Artikel 9 Reduktion des Beitrages.....	5
	Artikel 10 Massgebendes Einkommen.....	5
	Artikel 11 Entstehung und Wegfall des Anspruches	6
	Artikel 12 Dauer und Überprüfung des Anspruches	6
	Artikel 13 Entscheid.....	6
	Artikel 14 Auszahlung der Beiträge	6
	Artikel 15 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse	7
III.	Anbieter	7
	Artikel 16 Anerkennung	7
	Artikel 17 Qualitätssicherung.....	8
	Artikel 18 Informationsaustausch	8
IV.	Schlussbestimmungen	8
	Artikel 19 Inkraftsetzung	8
V.	Anhang 1: Übersicht über die Höhe der Betreuungsbeiträge	10
VI.	Anhang 2: Übersicht über den Anspruch auf Betreuungsbeiträge nach Arbeitspensum	12
VII.	Anhang 3: Anerkannte Anbieter	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Einleitung

¹ Am 27. Juni 2011 hat die Gemeindeversammlung für die Vergünstigung von familienergänzenden Angeboten einen jährlich wiederkehrenden Kredit von Fr. 465'000 bewilligt. Dieser Betrag kann durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden (Basis: Zürcher Index der Konsumentenpreise / Index: Dezember 2010 = 100 Punkte / Stand Juni 2011: 100,3 Punkte).

² Der Gemeinderat wurde ermächtigt, frei über den von der Gemeindeversammlung bewilligten Betrag zu verfügen sowie Dritte mit dem Erbringen von familienergänzenden Betreuungsangeboten zu beauftragen und dazu entsprechende Verträge oder Vereinbarungen abzuschliessen.

Artikel 2 Grundlage

¹ Die politische Gemeinde Dietlikon richtet an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich Gemeindebeiträge aus. Die Rahmenbedingungen richten sich nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2011.

Artikel 3 Zielsetzung

¹ Mit dem Angebot sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarung von Familie und Beruf gefördert werden.

II. Gemeindebeitrag

Artikel 4 Definition

¹ Der Beitrag ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Dietlikon, welche die Inanspruchnahme von Angeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Artikel 5 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf einen Beitrag haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von zusammen mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner (Konkubinat) von zusammen mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- b) Wohnsitz in der Gemeinde Dietlikon

Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Dietlikon

- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat¹ bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

Für einen Beitrag müssen die Voraussetzungen a) bis c) kumulativ erfüllt sein. Wird eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.

² Die minimale Betreuungspräsenz beträgt wöchentlich einen Tag oder zwei halbe Tage (inkl. Mittagessen).

³ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund einer Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und durch die Gemeinde stichprobenartig überprüft.

⁴ Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Artikel 6 Antrag

¹ Gemeindebeiträge werden nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet. Die Gemeinde stellt dafür ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dem Gesuch sind die für die Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie zur Auszahlungsadresse) beizulegen.

² Mit dem Einreichen des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Ämtern die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und/oder die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

³ Werden Unterlagen, welche für die Berechnung des Beitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht fristgerecht beigebracht, so werden keine Beiträge geleistet.

Artikel 7 Beiträge

¹ Basis für den Betreuungsbeitrag bildet ein durch den Gemeinderat jährlich festgelegter Norm-Tagestarifansatz (Norm-Tarif). Dieser orientiert sich an den in der Region marktüblichen Ansätzen von anerkannten Anbietern.

² Für Babies und Kleinkinder zwischen 4 und 18 Monaten wird ein separater Tarif festgelegt.

³ Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens 25 % der Betreuungskosten selber übernehmen. Der Beitrag darf zudem 75 % des Normtarifes nicht übersteigen.

¹ Arbeitnehmerinnen haben gemäss Art. 329f Obligationenrecht nach der Geburt ihres Kindes Anrecht auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen (98 Tagen), der auf einmal zu beziehen ist. Sofern die Arbeitnehmerin ihre Tätigkeit nicht wieder aufnimmt, auch nicht als Teilzeitarbeit, erhält sie während des Mutterschaftsurlaubes Taggelder in der Höhe von 80 Prozent ihres Lohnes.

Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden (Art. 35 Arbeitsgesetz).

Für weitergehende Informationen wird auf das Merkblatt "Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft" des SECO - Staatssekretariat für Wirtschaft verwiesen.

Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Dietlikon

- ⁴ Der effektive Beitrag berechnet sich aus dem jeweils gültigen Norm-Tarif gemäss Absatz 1 sowie dem prozentualen Beitrag der Gemeinde gemäss Anhang 1. Die so berechneten Franken-Beträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf 50 Rappen auf oder abgerundet.
- ⁵ Bei Halbtagesbetreuungen werden 70 % der Kosten einer Tagesbetreuung erstattet. Der Beitrag wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf 50 Rappen auf- oder abgerundet.
- ⁶ Für die Betreuung in einer Tagesfamilie, welche durch eine anerkannte Organisation gemäss Anhang 3 vermittelt wird, wird ein separater Tarif festgelegt. Der Beitrag wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf 5 Rappen auf- oder abgerundet.²
- ⁷ Der Umfang des Anspruchs auf einen Betreuungsbeitrag richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich.
- ⁸ Nicht geltend gemachte Betreuungsbeiträge können nicht nachgefordert werden.
- ⁹ Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende zusätzliche Auslagen (z.B. Anschaffung von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u.a.) müssen von den Eltern selbst bezahlt werden.

Artikel 8 Erhöhung des Beitrages

¹ Besuchen mehrere Kinder einer Familie die familien- und/oder schulergänzenden Betreuungsangebote, wird der Gemeindebeitrag wie folgt erhöht:

- bei zwei Kindern: 10 % Erhöhung pro Kind
- bei drei und mehr Kindern: 20 % Erhöhung pro Kind

² Von dieser Regel ausgenommen sind Angebote mit Pauschalpreis, wie Mittagstisch und Morgenbetreuung.

Artikel 9 Reduktion des Beitrages

¹ Der Gemeindebeitrag gemäss Artikel 7 reduziert sich um Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte, welche die erziehungsberechtigte Person von Dritten (Arbeitgeberin, Anbieterin usw.) erhält.

Artikel 10 Massgebendes Einkommen

¹ Das für die Berechnung des Beitrages massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und dem Vermögensanteil gemäss Absatz 2.

² Steuerbares Vermögen über Fr. 50'000 (bei Einzelpersonen) bzw. Fr. 100'000 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren) wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet.

³ Einkommen und Vermögen werden aufgrund der jeweils aktuellsten Steuerunterlagen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Es sind dies:

- die Kindseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;

² Angepasst mit Beschluss Nr. 238 vom 29.11.2016

Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Dietlikon

- der im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Elternteil (Konkubinat). Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet;
 - der oder die mit dem Elternteil seit 2 Jahren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartner resp. Lebenspartnerin (Konkubinat).
- ⁴ Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder - wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht - in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.
- ⁵ Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragstellenden zusammen mit dem Antrag gemäss Artikel 6 einzureichen.
- ⁶ Unterstehen Eltern der Quellensteuer oder fehlen aktuelle Steuerunterlagen, so erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Artikel 11 Entstehung und Wegfall des Anspruches

- ¹ Der Anspruch auf einen Beitrag besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 erfüllt sind.
- ² Der Anspruch auf einen Beitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 ganz oder teilweise weggefallen sind.

Artikel 12 Dauer und Überprüfung des Anspruches

- ¹ Die Beiträge werden in der Regel für ein Schuljahr (1.8. - 31.7.) zugesichert. Werden Gesuche während des Schuljahres eingereicht, erfolgt die Zusicherung pro rata temporis.
- ² Anspruchsberechtigung und Umfang der Beiträge werden bei Bedarf, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Artikel 13 Entscheid

- ¹ Über ordentliche Gesuche entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit „Soziales und Gesundheit“.
- ² Über Gesuche um ausserordentliche Beiträge im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 entscheidet das für das Ressort „Fürsorge und Soziales“ zuständige Mitglied des Gemeinderates.
- ³ Entscheide gemäss Absatz 1 und 2 werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung innert 30 Tagen beim Gesamtgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Artikel 14 Auszahlung der Beiträge

- ¹ Der aufgrund der effektiven Beanspruchung berechnete wöchentliche Beitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet (Kosten pro Woche x 4.3). Für angebrochene Wochen wird der Beitrag pro rata ausgerichtet.

Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Dietlikon

² Die Pauschale gemäss Absatz 1 wird monatlich im Voraus ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis am 25. des Monats.

³ Bei einer Betreuung in einer anerkannten Krippe erfolgt die Auszahlung an die erziehungsrechtliche Person. Mit Betreuungseinrichtungen werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.³

⁴ Bei einer Betreuung in einer Tagesfamilie, welche durch eine anerkannte Organisation vermittelt wird, erfolgt die Verrechnung der bezogenen Leistungen direkt durch diese Organisation. Dabei wird der von der Gemeinde festgelegte Kostenteiler angewandt.⁴

⁵ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsbeiträge durch die Gemeinde eingestellt.

Artikel 15 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

¹ Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe des Beitrages beeinflussen und muss deshalb sofort gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für:

- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Heirat, Trennung oder Scheidung
- Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen)
- Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsumfanges
- Änderung der Betreuungseinrichtung
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf

² Die Erziehungsberechtigten müssen der Gemeinde jede Änderung innerhalb einer Woche unaufgefordert melden.

³ Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge samt Zins zurückerstatten.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

III. Anbieter

Artikel 16 Anerkennung

¹ Der Gemeinderat legt fest, welche Angebote mit Gemeindebeiträgen unterstützt werden.

² Die Gemeinde nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen – auf deren schriftliches Gesuch hin – ins Angebot auf. Sie schliesst mit den Institutionen bei Bedarf entsprechende Vereinbarungen ab.

³ Angepasst mit Beschluss Nr. 238 vom 29.11.2016

⁴ Eingelegt mit Beschluss Nr. 238 vom 29.11.2016

Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Dietlikon

³ Die anerkannten Anbieter sind im Anhang 3 aufgeführt.

Artikel 17 Qualitätssicherung

¹ Grundsätzlich müssen die Anbieter eine Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde besitzen.⁵

² Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde das Recht, bei anerkannten Anbietern Kontrollbesuche durchzuführen.

Artikel 18 Informationsaustausch

¹ Anbieter und die Gemeinde sichern sich vertraglich einen Informationsaustausch zu. Insbesondere über: Umfang des Angebotes; Beginn und Ende einer Betreuungsvereinbarung; Kündigungen; Einstellung von Beiträgen, Unregelmässigkeiten; usw.

² Erziehungsberechtigte, welche Beiträge beziehen, erklären sich mit diesem Informationsaustausch ausdrücklich einverstanden.

IV. Schlussbestimmungen

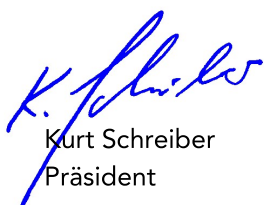
Artikel 19 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2012 in Kraft.

* * * * *

Durch den Gemeinderat am 8. Mai 2012 mit Beschluss Nr. 80 genehmigt.

Gemeinderat Dietlikon


Kurt Schreiber
Präsident


Martin Keller
Schreiber

⁵ Angepasst mit Beschluss Nr. 238 vom 29.11.2016

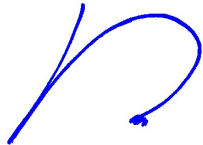
**Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Dietlikon**

Änderungen durch den Gemeinderat am 29.11.2016 mit Beschluss Nr. 238 genehmigt.

Gemeinderat Dietlikon



Edith Zuber
Präsidentin



Martin Keller
Schreiber

V. Anhang 1: Übersicht über die Höhe der Betreuungsbeiträge

a) Kindertagesstätten (gültig ab 01.08.2023) ⁶

Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag der Gemeinde an den Norm- Tarif (max.)	Beitrag für Kinder zwischen 4 und 18 Monaten in CHF		Beitrag für Kinder ab 18 Monate bis Kinder- garteneintritt in CHF	
		Norm-Tarif: 136.50 / Tag		Norm-Tarif: 121.00 / Tag	
		voller Tag	halber Tag *	voller Tag	halber Tag *
0 – 15'000	75%	102.50	72.00	91.00	63.50
15'001 – 20'000	71%	97.00	68.00	86.00	60.00
20'001 – 25'000	67%	91.50	64.00	81.00	56.50
25'001 – 30'000	63%	86.00	60.00	76.00	53.00
30'001 – 35'000	59%	80.50	56.50	71.50	50.00
35'001 – 40'000	55%	75.00	52.50	66.50	46.50
40'001 – 45'000	51%	69.50	48.50	61.50	43.00
45'001 – 50'000	47%	64.00	45.00	57.00	40.00
50'001 – 55'000	43%	58.50	41.00	52.00	36.50
55'001 – 60'000	40%	54.50	38.00	48.50	34.00
60'001 – 65'000	36%	49.00	34.50	43.50	30.50
65'001 – 70'000	32%	43.50	30.50	38.50	27.00
70'001 – 75'000	28%	38.00	26.50	34.00	24.00
75'001 – 80'000	24%	33.00	23.00	29.00	20.50
80'001 – 85'000	20%	27.50	19.50	24.00	17.00
85'001 – 90'000	16%	22.00	15.50	19.50	13.50
90'001 – 95'000	12%	16.50	11.50	14.50	10.00
95'001 – 100'000	8%	11.00	7.50	9.50	6.50
100'001 – 110'000	4%	5.50	4.00	5.00	3.50
110'001	0%	0.00	0.00	0.00	0.00

* halber Tag = Vormittag bis 14.00 Uhr oder Nachmittag ab 12.00 Uhr (inkl. Verpflegung).

⁶ angepasst mit Beschluss Nr. 60 vom 09.05.2023 per 01.08.2023

**Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Dietlikon**

b) Tagesfamilien (gültig ab 01.01.2024) ⁷

Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag der Gemeinde an den Be- treuungs-Tarif	Beitrag für Kinder zwischen 4 und 18 Monaten in CHF	Beitrag für Kinder ab 18 Monate bis Kinder- garteneintritt in CHF
		Tarif: Fr. 13.75 / Std.	Tarif: Fr. 12.50 / Std.
0 – 15'000	75%	10.30	9.40
15'001 – 20'000	71%	9.75	8.90
20'001 – 25'000	67%	9.20	8.40
25'001 – 30'000	63%	8.65	7.90
30'001 – 35'000	59%	8.10	7.40
35'001 – 40'000	55%	7.55	6.90
40'001 – 45'000	51%	7.00	6.40
45'001 – 50'000	47%	6.45	5.90
50'001 – 55'000	43%	5.90	5.40
55'001 – 60'000	40%	5.50	5.00
60'001 – 65'000	36%	4.95	4.50
65'001 – 70'000	32%	4.40	4.00
70'001 – 75'000	28%	3.85	3.50
75'001 – 80'000	24%	3.30	3.00
80'001 – 85'000	20%	2.75	2.50
85'001 – 90'000	16%	2.20	2.00
90'001 – 95'000	12%	1.65	1.50
95'001 – 100'000	8%	1.10	1.00
100'001 – 110'000	4%	0.55	0.50
110'001	0%	0.00	0.00

Es werden maximal 10 Stunden Betreuung pro Tag und Kind subventioniert. Allfällige Spesen und Zusatzkosten für die Verpflegung oder eine Nachtbetreuung sind durch die Eltern selbst zu tragen. Die Gemeinde legt jährlich die Anzahl der maximalen Betreuungsstunden in Tagesfamilien fest, bei denen eine Subventionierung erfolgt.

⁷ Eingefügt mit Beschluss Nr. 238 vom 29.11.2016 / Angepasst mit Beschluss Nr. 108 vom 11.07.2023

VI. Anhang 2: Übersicht über den Anspruch auf Betreuungsbeiträge nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsbeitrag
Mit allein erziehendem Elternanteil	Mit zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt	Der Anspruch gemäss Arbeitspensum wird in Halbtagen pro Woche aufgeführt. Zwei Halbtage können als ganzer Tag bezogen werden.
20 %	120 %	2
30 %	130 %	3
40 %	140 %	4
50 %	150 %	5
60 %	160 %	6
70 %	170 %	7
80 %	180 %	8
90 %	190 %	9
100 %	200 %	10

**Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Dietlikon**

VII. Anhang 3: Anerkannte Anbieter (nach Datum)

Anbieter	Anerkannte Angebote	Anerkannt ab:
Kinderkrippe Little People Dorfstrasse 19 8305 Dietlikon Telefon: 043 495 52 07 E-Mail: info@little-people.ch	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittagessen)	01.08.2012
KiMi Krippen AG Hagenholzstrasse 83 8050 Zürich Telefon: 044 833 06 77 E-Mail: bruettisellen@kimikrippen.ch	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittagessen) <u>Standort:</u> Altbach, Birkenstr. 18, Brüttisellen	01.01.2017
Tagesfamilien Zürcher Unterland Geschäftsstelle Schäfligrabenstrasse 7 8304 Wallisellen Telefon: 044 883 71 01 E-Mail: info@tfzu.ch	Tagesfamilien-Betreuungsverhältnisse (nur Betreuungsstunden)	01.01.2017
globegarden gmbh Jenatschstrasse 1 8002 Zürich Telefon: 044 536 55 32 / 043 243 06 49 E-Mail: info@globegarden.org	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittagessen) <u>Standort:</u> Schulgasse 4, 8305 Dietlikon	01.08.2017
KiTa Pfiffikus GmbH Bahnhofstrasse 54 8305 Dietlikon Telefon: 044 834 00 88 E-Mail: info@kita-pfiffikus.ch	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittagessen)	01.03.2018
Kita Chinderstern GmbH Hammerweg 4 8304 Wallisellen Telefon: 044 575 24 63 E-Mail: wallisellen@chinderstern.ch	Kindertagesstätte (Ganztagsbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittagessen)	13.10.2020
Chinderhuus Ziczac Ringstrasse 30 8317 Tagelswangen Telefon: 052 343 74 25 E-Mail: pl@chinderhuus-ziczac.ch	Kindertagesstätte (Ganztagsbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittagessen)	26.10.2020

**Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Dietlikon**

Anbieter	Anerkannte Angebote	Anerkannt ab:
KITA Rägeboge kidz Wallisellenstrasse 41 8600 Dübendorf Telefon: 043 355 01 59 E-Mail: raegebogekidz@gmail.com	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittag- essen)	01.08.2023
Kita EINZIGARTIG Winterthurerstrasse 21 8303 Bassersdorf Telefon 044 888 67 00 E-Mail: info@kita-einzigartig.ch	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittag- essen)	05.12.2023
Kita wertvoll Industriestrasse 12 8305 Dietlikon Telefon 078 327 37 33 E-Mail: info@kita-wertvoll.ch	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittag- essen)	13.05.2024
Kinderkrippe Mikado Neue Winterthurerstrasse 99 8304 Wallisellen Telefon 044 821 21 44 / 079 344 53 38 E-Mail: info@kinderkrippe-mikado.ch	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittag- essen)	04.07.2024
Kita Kinderhaus Imago Stettbacherstrasse 10 8600 Dübendorf Telefon 043 355 10 26 E-Mail: kinderhaus@visoparents.ch	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittag- essen)	01.08.2024
IG Kinderwerkstatt Ringstrasse 20 8600 Dübendorf Telefon 044 820 08 19 E-Mail: kinderwerkstatt@bluewin.ch	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittag- essen)	01.03.2025
Krippe Looren Obstgartenstrasse 17 8302 Kloten Telefon 044 815 16 60 E-Mail: andrina.mueller@kloten.ch	Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung sowie Halbtagesbetreuung mit Mittag- essen)	01.08.2025

Stand: 01.09.2026